

1. Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution in der Stadt Eisenach vom 24.03.1994 (ThürStAnz Nr. 15/1994 S. 1003)

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513), i. V. m. der Thüringer Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 24. April 1992 (GVBl. S. 157) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes wird in der Stadt Eisenach auf allen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie allen sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, die Prostitution verboten.

§ 2

Darüber hinaus wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes innerhalb des Gebietes der Stadt Eisenach die Prostitution in jeglicher anderen Form verboten.

Dies gilt insbesondere für:

- a) Wohnungsprostitution,
- b) Dirnenhäuser und Dirnenunterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen,
- c) Wohnungsprostitution in Wohnmobilen und Wohnanhängern, Wohncontainern und vergleichbaren Unterkünften.

§ 3

Vom Verbot der Wohnungsprostitution nach § 2 Satz 2 Buchstabe a) sind folgende Gebiete innerhalb nachfolgender Grenzen (Straßen, Wege, Feldwege, Einfriedungen und Bahngleisen) ausgenommen:

1. Teilgebiet 1 West

- Rennbahn Nordseite, von der Ecke Kasseler Straße bis Ecke Friedrich-Naumann-Straße
- Kasseler Straße Ostseite, von der Rennbahn bis Ecke Herrenmühlenstraße
- Mühlhäuser Straße beidseitig, von der Rennbahn bis zur Hörselbrücke

2. Teilgebiet 2 Ost

- Bahnhofstraße Südseite, von der Bahnhofstraße Nr. 40 bis Nr. 58
- Langensalzaer Straße beidseitig, von der Bahnunterführung bis zur Altstadtstraße

- Friedensstraße auf ganzer Länge

§ 4

Von dem Verbot nach § 2 Satz 2 Buchstabe b) - Dirnenhäuser und Dirnenunterkünfte sowie ähnliche Einrichtungen – wird, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, folgendes Teilgebiet ausgenommen:

Teilgebiet 3 Nord – Gewerbegebiet Stregda

- Ringstraße, innerhalb der Flächen, die von der Ringstraße umgrenzt werden.

§ 5

In den unter §§ 3 und 4 beschriebenen Gebieten der Stadt Eisenach gelten die Verbote der §§ 1 und 2 uneingeschränkt für die gegenüberliegenden Grundstücke und Nachbargrundstücke von

- Kinder- und Jugendeinrichtungen,
- Schulen und Internaten,
- Alten- und Pflegeheimen,
- Kirchen, kirchlichen Einrichtungen und staatlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege,
- Krankenhäusern.

§ 6

Die Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in der Stadt Eisenach vom 24.03.1994 (ThürStAnz Nr. 15/1994 S. 1003) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 27.08.2007

Der Präsident

Stephan

(Thür. Staatsanzeiger Nr. 38/2007 v. 17.09.2007 S. 1793 - 1794), in Kraft getreten am 18.09.2007

geändert durch Änderungsverordnung (Korrektur § 3 Ziff. 2, 3. Spiegelstrich) vom 26.02.2010 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 12/2010 v. 22.03.2010 S. 334), rückwirkend in Kraft getreten zum 18.09.2007

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung